

Reglement

Spezialfinanzierung Widmung und Entwidmung der Gemeindeverwaltung

Einwohnergemeinde Zielebach



Reglement für die Spezialfinanzierung Widmung und Entwidmung der Gemeindeverwaltung

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Abschreibungen infolge Widmung (Schulhausstrasse 11) bzw. Umzug der Gemeindeverwaltung und zukünftigen baulichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich des Liegenschaftsanteils Erdgeschoss an der Schulhausstrasse 11.

Aufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 Der Aufwertungsgewinn vom Finanzvermögen infolge Entwidmung (Schulhausstrasse 2) bzw. Umzug der Gemeindeverwaltung wird vollumfänglich in die Spezialfinanzierung eingelegt.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹ Der Spezialfinanzierung werden die jährlichen Abschreibungen infolge Widmung (Schulhausstrasse 11) bzw. Umzug der Gemeindeverwaltung automatisch entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Kosten für bauliche Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich des Liegenschaftsanteils Erdgeschoss können auf Beschluss des Gemeinderates entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt per 01.07.2023 unter Vorbehalt Genehmigung Widmung/Entwidmung Gemeindeverwaltung der Gemeindeversammlung in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 24. April 2023 erlassen.

Gemeinderat Zielebach

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Béatrice Kaufmann

Barbara Gerber

Auflagezeugnis

Der Erlass des Reglements für die Spezialfinanzierung Widmung und Entwidmung der Gemeindeverwaltung wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 25 vom 22. Juni 2023 publiziert und lag vom 22. Juni bis 24. Juli 2023 zur Einsichtnahme auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zielebach, 25. Juli 2023

Die Gemeindeschreiberin
Barbara Gerber

¹ BSG 170.111